



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. August 2017

Nummer 34

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		231	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG	S. 291	
223	Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis	S. 289			
224	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Rainer Haltermann)	S. 289	232	Bekanntmachung gemäß § 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV – für ein Vorhaben der Pfeifer & Langen GmbH & CO.KG	S. 291
225	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Michael Stock)	S. 290	233	Änderung der Satzung und der Veranlagungsregelungen des Deichverbandes Dormagen/Zons	S. 293
226	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Stefan Toebrick)	S. 290	234	Öffentliche Zustellung einer Verfügung	S. 296
227	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Uwe Effmann)	S. 290	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
228	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Marcel Glünz)	S. 290	235	Öffentliche Zustellung einer Verfügung	S. 297
229	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Oliver Sting)	S. 290	236	Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221147246	S. 297
230	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Tim Römer)	S. 290	237	Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3228687442 (alt: 18687442)	S. 297

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

223 Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis

Bezirksregierung
24.05.30-05.13-002

Düsseldorf, den 16. August 2017

Die Erlaubnis 24.05.30-05.13-002 (St. Elisabeth, Meerbusch) vom 03.02.2015 des St. Elisabeth Hospital – Rheinisches Rheumazentrum –, Hauptstr. 74-76 in 40668 Meerbusch-Lank, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 289

224 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Rainer Haltermann)

Bezirksregierung
34.02.02.02 D 8

Düsseldorf, den 09. August 2017

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird Herr Rainer Haltermann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 8. Kehrbezirk in der Stadt Düsseldorf (Ortsteile Pempelfort, Derendorf, Golzheim und Altstadt) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 289

**225 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Michael Stock)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 DU 8

Düsseldorf, den 09. August 2017

Mit Wirkung vom 01.10.2017 wird Herr Michael Stock für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 38. Kehrbezirk in der Stadt Duisburg (Ortsteile Homberg und Hochheide) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 290

**226 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Stefan Toebrock)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE 17

Düsseldorf, den 09. August 2017

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird Herr Stefan Toebrock für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 17. Kehrbezirk im Rhein-Kreis Neuss (Meerbusch-Büderich, -Ilverich, -Langst-Kierst und -Strümp) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 290

**227 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Uwe Effmann)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 SG 10

Düsseldorf, den 09. August 2017

Mit Wirkung vom 01.11.2017 wird Herr Uwe Effmann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 10. Kehrbezirk in der Stadt Solingen (Ortsteil Höhscheid sowie Teile der Ortsteile Aufderhöhe und Merscheid) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 290

**228 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Marcel Glünz)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE 18

Düsseldorf, den 09. August 2017

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird Herr Marcel Glünz für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 18. Kehrbezirk im Kreis Viersen (Viersen-Stadtzentrum) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 290

**229 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Oliver Sting)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 8

Düsseldorf, den 09. August 2017

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird Herr Oliver Sting für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 8. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Ortsteile Barmen und Wichlinghausen) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 290

**230 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Tim Römer)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 WES 4

Düsseldorf, den 09. August 2017

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wird Herr Tim Römer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 4. Kehrbezirk im Kreis Wesel (Ortsteil Voerde-Möllen und -Götterswickerhamm) bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 290

231 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG

Bezirksregierung
52.05-AS-Z-69

Düsseldorf, den 15. August 2017

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG (KWA) betreibt am Standort Asdonkshof eine Deponie der Klasse II. Die Deponie liegt im nördlichen Stadtgebiet von Kamp-Lintfort, unmittelbar westlich der Autobahn A57. Die KWA hat mit Datum vom 12.07.2016 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 Kreislaufwirtschafts – KrWG zur wesentlichen Änderung der Deponie gestellt. Antragsgegenstand ist, die Reduzierung der Fläche der 1994 planfestgestellten Deponie unter leichter Verringerung des genehmigten Ablagerungsvolumens.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Vorprüfung ergibt sich aus der Einordnung des Vorhabens in die Nr. 12.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG und dem Umstand, dass durch das Änderungsvorhaben die Größen- oder Leistungswerte der Nr. 12.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG nicht erreicht oder überschritten werden.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Renn

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 291

232 Bekanntmachung gemäß § 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV - für ein Vorhaben der Pfeifer & Langen GmbH & CO.KG

Bezirksregierung
54.07-1337/2015

Düsseldorf, den 15. August 2017

Bekanntmachung gemäß § 2 der Industriekläranlagen - Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV-

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, - Werk Appeldorn - , Reeser Straße 280 - 300, 47546 Kalkar, nachfolgend Antragstellerin, hat am 07.12.2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wiedereinleitung von zu Kühlzwecken genutztem Brunnenwasser in das Grundwasser nach § 8 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

In dem Werk Appeldorn wird Kühlwasser aus zwei Brunnenanlagen zur Herstellung von Zucker eingesetzt und nach seiner Verwendung über die vier vorhandenen Infiltrationsbrunnen dem Untergrund wieder zugeführt. Diese Anlage fällt unter das Genehmigungserfordernis gemäß § 3 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Somit unterliegt das beantragte Vorhaben den Anforderungen der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen – Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV. Das Verfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde.

Die Versickerung soll auf dem Werksgelände Appeldorn, Reeser Straße 280 - 300 in 47546 Kalkar, Gemarkung Appeldorn, Flur 3, Flurstück 86 erfolgen.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

Einleitung von zu Kühlzwecken genutztem Brunnenwasser mit den vier vorhandenen Infiltrationsbrunnen in einer Menge von bis zu 150.000 m³ jährlich in das Grundwasser.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen einschließlich in der Zeit vom **04.09.2017 bis einschließlich 04.10.2017** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 442, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und Montag bis Donnerstag 13.00 bis 16.00 Uhr

2. Stadt Kalkar, Zimmer 315, Markt 20, 47546 Kalkar,

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr
und Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter der Adresse www.brd.nrw.de einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Kalkar innerhalb der Einwendungsfrist vom **04.09.2017 bis zum 06.11.2017 (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.07-1337/2015)** vorgebracht werden.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Sie sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin oder des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der

einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 54 – Einwendung“ zu senden.

Sollten Sie dennoch Ihre Einwendung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, benutzen Sie bitte das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach der Bezirksregierung Düsseldorf. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/ -innen,

**am 19.12.2017, ab 10.00 Uhr in dem Rathaus
der Stadt Kalkar im großen Sitzungssaal,
Markt 20, 47546 Kalkar**

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Termin ist öffentlich. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genug freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Einwenderin oder der Einwender kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Düsseldorf zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Annemarie Schmidt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 291

233 Änderung der Satzung und der Veranlagungsregelungen des Deichverbandes Dormagen/Zons

Bezirksregierung
54.04.02.09

Düsseldorf, den 15. August 2017

Satzung des Deichverbandes Dormagen/Zons

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der geltenden Fassung wird die Satzung des Deichverbandes Dormagen/Zons, beschlossen am 08.09.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.09.2011, aufgrund des Beschlusses des Erbertages des Deichverbandes Dormagen/Zons in der Sitzung vom 10.08.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 34 am 24.08.2017, wie folgt neu beschlossen:

§ 2

Verbandsgebiet und Mitglieder

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst die in der Übersichtskarte festgelegten hochwassergeschützten Gebiete. Die im Amtsblatt der Bezirksregierung Nr. 33 am 15.08.2002 veröffentlichte Verbandskarte zeigt die festgelegten hochwassergeschützten Gebiete und kann auf der Geschäftsstelle des Deichverbandes in den Bürozeiten eingesehen werden.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Anlagen im Verbandsgebiet (dingliche Mitglieder), die ganz oder teilweise zum Verbandsgebiet gehören. Eine Mitgliedschaft kann auch dann nur einmal begründet werden, wenn einer Person mehrere Eigentums- oder Erbbaurechte zustehen.
- (3) Der Verband führt ein beständig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis.

§ 30**Beitragsfestsetzung und Beitragsmaßstab**

Der Berechnung der jährlich durch Bescheid zu erhebenden Beiträge werden zugrunde gelegt

1. die Einnahmen des Verbandes insbesondere aus Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten oder Kostenerstattungen
2. alle Kosten, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 3) trägt, insbesondere
 - a) Maßnahmen des Hochwasserschutzes wie Deichbau und Deichunterhaltung,
 - b) Verbands- und Mitgliederverwaltung.

§ 31**Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen**

- (1) Der Hochwasserschutzbeitrag bemisst sich nach dem Vorteilsprinzip im Sinne des § 30 des Wasserverbandsgesetzes. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast für die Hochwasserschutzmaßnahmen nach folgenden Maßstäben:

Hochwasserschutzmaßnahmen:

- a) Deichbau
- b) Deichunterhaltung

jeweils im Verhältnis des Umfangs der Flächen der zum Verband gehörenden Grundstücke unter Berücksichtigung der Grundstücksnutzung.

- (2) Die Kosten des Banndeiches sind auf den Banndeichpolder, die Kosten des Leitdeiches sind auf den Leit- und Banndeichpolder umzulegen; die Konkretisierung erfolgt in den Veranlagungsregeln. Die Kosten sind im Verhältnis der Flächen auf die Mitglieder im Banndeichpolder und im Leideichpolder umzulegen.
- (3) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln als Anlage und Bestandteil dieser Satzung festgelegt. Die Veranlagungsregeln werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 31 a**Beiträge für Mitgliederverwaltung**

Abweichend vom, für die Hochwasserschutzbeiträge geltenden, Vorteilsprinzip wird ein Grundbeitrag zur Abdeckung der Kosten für die Mitgliederverwaltung erhoben. Hierzu zählen die Kosten für das Erstellen und Pflegen des Mitgliederverzeichnisses, sowie der Beitragserhebung. Maßstab für den Grundbeitrag sind die durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für die Verwaltung eines einzelnen Verbandsmitglieds im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung. Die Einzelheiten bestimmen die Veranlagungsregeln.

§ 33**Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe der Veranlagungsregeln einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 - 232) entsprechend anzuwenden.
- (2) Nicht einziehbare Beiträge sind den Kosten der Mitgliederverwaltung nach Maßgabe der Veranlagungsregeln zuzuschlagen.
- (3) Auf den Verbandsbeitrag können gemäß § 32 Wasserverbandsgesetz Vorausleistungen erhoben werden. Für diese gilt der Beitragsmaßstab nach § 30 der Satzung mit der Modifikation, dass für die Ermittlung der Beitragshöhe eine vorläufige Beitragskalkulation genügt. Die Höhe der Vorausleistungen, die in einem Veranlagungsjahr erhoben werden, darf die Höhe des endgültigen Beitrages des Vorjahres nicht übersteigen.

§ 41**In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

**Veranlagungsregeln
des Deichverbandes Dormagen/Zons
als Teil der geltenden Satzung des Verbandes**

Präambel

Auf Grundlage der §§ 10, 29-33 der Verbandssatzung des Deichverbandes Dormagen hat der Erbentag des Deichverbandes Dormagen in seiner Sitzung am 10.08.2017 die Veranlagungsregeln wie folgt neu beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Die Veranlagungsregeln dienen der Konkretisierung der Vorgaben für die Beitragsbemessung und -festsetzung. Ab dem Haushaltsjahr 2017 sind die vom Erbentag in seiner Sitzung am 10.08.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 34 am 24.08.2017, beschlossenen Veranlagungsregeln anzuwenden.

§ 2**Beitragsermittlung**

(siehe § 30, § 31 und § 31 a der Verbandssatzung)

- (1) Die Beiträge sind aus den Aufwendungen und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, zu berechnen. Diese werden im Haushaltsplan für das jeweilige Beitragsjahr als Soll-Haushalt beschrieben, vom Erbschaftstag beschlossen und der Bezirksregierung mitgeteilt. Dabei wird unterschieden zwischen den Aufwendungen, die für das Unternehmen getätigt werden, und den Verwaltungsaufwendungen.
- (2) Die Aufwendungen des Verbandes sind je Polder anteilig um die Einnahmen (Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen und Zinseinnahmen) zu kürzen.
- (3) Auf die so ermittelten Aufwendungen werden die allgemeinen Verwaltungskosten – ausgenommen die Kosten der Mitgliederverwaltung – im Verhältnis der Endsumme der jeweiligen Aufgaben aufgeschlagen.

§ 3

Berechnung der Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen (siehe § 31 der Verbandssatzung)

- (1) Die Beiträge der Verbandsmitglieder errechnen sich aus allen Kosten für die Maßnahmen des Baus und der Unterhaltung des Bann- und des Leitdeichs, reduziert um die Einnahmen des Verbandes (siehe § 2 Absatz 2).
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen
 1. die Grundstücke im Verbandsgebiet, die durch Bann- oder Leitdeich geschützt werden,
 2. die in Absatz 8 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen und technischen Anlagen im Verbandsgebiet, die durch Bann- oder Leitdeich geschützt werden.
- (3) Als Banndeich wird die Hochwasserschutzanlage parallel zum Rhein von der B 9 Verbandsgrenze Köln – Stromkilometer 711,25 – bis zur Verbandsgrenze Uedesheim – Stromkilometer 726,08 – bezeichnet. Der Banndeichpolder umfasst die Fläche vom landseitigen Deichfuß des Banndeiches bis an die Grenze des natürlichen Überschwemmungsgebietes (Grenze des Verbandsgebietes). Die Kosten des Banndeiches werden nur auf den Banndeichpolder umgelegt.
- (4) Als Leitdeich ist die Hochwasserschutzanlage anzusehen, die sowohl die Böden im Überflutungsgebiet gegen stark strömendes Wasser, und den Banndeich landseitig des Leitdeichs gegen reißendes Wasser und mitgeführtes Treibgut schützt. Er befindet sich zwischen den Rheinstromkilometern 718,6 und 720,4.

Der Leitdeichpolder ist die Fläche vom landseitigen Fuß des Leitdeiches bis zum wasserseitigen Fuß des Banndeiches.

- (5) Die getrennt zu erfassenden Kosten für den Leitdeich ergeben sich aus
 - a) den Haushaltsstellen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, die für den Leitdeich gesondert geführt und gekennzeichnet sind.
 - b) aus einem Anteil von 10% am gesamten Pflegeaufwand der Deichanlagen, der im Verwaltungshaushalt als eigene Kostengruppe geführt wird.
- (6) Die Kosten des Leitdeichs werden von den Eigentümern der Grundstücke des Banndeichpolders und den Eigentümern der Grundstücke des Leitdeichpolders getragen. Dabei tragen die Eigentümer der Grundstücke des Leitdeichpolders und des Banndeichpolders je 50 % des errechneten Betrages.
- (7) Für die Flächen im Bann- und im Leitdeichpolder gelten folgende Regeln: Alle bebauten und befestigten Flurstücke sind im Vergleich zu den unbebauten Flurstücken im Verhältnis 150:1 höher zu bewerten. Als bebaute Flurstücke gelten alle im Kataster (GF = Gebäude / Freiflächen) als bebaut ausgewiesenen bzw. vom Verband als bebaut ermittelten Flurstücke.
- (8) Maßstab für die Berechnung der Beiträge ist die Größe der Grundstücksflächen gemessen in Ar.

Für die nachstehend bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen und technischen Anlagen werden folgende Beträge festgesetzt:

Bezeichnung	Betrag in €/Ar	Betrag in €/Stück
Gemeinschaften	0,50	
Wirtschaftswege	0,25	
Unbefestigte und leicht befestigte Wege/Plätze	0,17	
Kreisstraßen	0,70	
Land- / Bundesstraßen	0,83	
Kläranlagen / Rückhaltebecken	6,75	
Bahnanlagen	5,00	
Bushaltestellen		50,00
Schaltanlagen, -kästen für Elektrizität, Telefon etc.		8,50
Schaltanlagen für neue Meiden		40,00
Strommasten für Hochspannungsleitungen		80,00

(9) Als Obergrenzen der im Flächenkataster des Verbandes als bebaut ausgewiesenen Flächen gelten:

- a) für landwirtschaftliche Bebauung, Kleingärten, Gewächshäuser, Geflügelproduktion = 25 Ar,
- b) für Bebauung, die eigenen Wohnzwecken dient, Schießstände und andere Einrichtungen des Schützenwesens, Tennisplätze, Tennenplätze, Denkmäler und historische oder kirchliche Bildstöcke und Kapellen = 8 Ar,
- c) für Grundstücke mit anderen als den vorgenannten Nutzungsarten findet keine Begrenzung statt.

(10) Für die Berechnung der Obergrenze nach Ziffer 9 gilt der wirtschaftliche Grundstücksbegriff. Danach ist ein Grundstück unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(11) Bei Grundstücken im Banndeichpolder, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungshochwasser von 1977 liegen (Insellagen), wird der Hochwasserschutzbeitrag mit einem pauschalen Abschlag von 20 % versehen.

(12) Der Verband führt über seine dinglichen Mitgliedsflächen ein Flächenkataster. Basis dieses Katasters sind die amtlichen Katasterauszüge. Das Flächenkataster soll alle 5 Jahre überprüft werden.

(13) Deiche und dem Verband gehörende Ausgleichsflächen sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigte oder bebaute Flächen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig; hier gelten die Grundsätze der obigen Ziffern.

§ 4

Beitrag für die Mitgliederverwaltung

- (1) Die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung werden als Grundbeitrag von den Verbandsmitgliedern in gleicher Höhe erhoben.
- (2) Der Grundbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Er ergibt sich aus der Summe aller Personal und Sachausgaben, die zur Mitgliederverwaltung erforderlich sind, geteilt durch die Anzahl der Verbandsmitglieder.

§ 5

Erbbauberechtigte, Miteigentümer

(1) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist die Gemeinschaft der Eigentümer beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

(2) Von der gesamtschuldnerischen Inanspruchnahme eines einzelnen Eigentümers wird abgesehen, wenn durch die Heranziehung der einzelnen Miteigentümer die vollständige und zeitgerechte Erlangung des Beitrags nicht gefährdet wird.

§ 6

Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt und sind binnen eines Monats nach Versendung fällig.

§ 7

Säumniszuschläge

(1) Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine entstehen Säumniszuschläge, deren Höhe sich nach § 240 Abgabenordnung bemisst.

(2) Restbeträge unter 20 Euro werden nicht gemahnt, sondern im Folgejahr dem Beitrag als Rest aus dem Vorjahr zugeschlagen.

§ 8

Kleinbeträge

Alle Kleinbeträge (auch Guthaben) unter 20 Euro werden im Folgejahr verrechnet.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Veranlagungsregeln tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 293

234 Öffentliche Zustellung einer Verfügung

Bezirksregierung
48.01/AOSF/KARADOGAN/243/T/2016

Düsseldorf, den 11. August 2017

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.06.2017, AZ: 48.01/AOSF/KARADOGAN/243/T/2016 an die Eheleute S. und F. Karadogan zugestellt, da die vorgenannten Personen postalisch nicht zu erreichen sind.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf, Zimmer 5039 für die Empfänger offen und kann dort von den Empfängern während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Dezernat 48
gez. Silke Tegeler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 293

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

235 Öffentliche Zustellung einer Verfügung

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 11.08.2017, Aktenzeichen: ZA 1.2-570159-38/17 an Frau Siyka Kirilova Ilieva, *13.05.1969 öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Verfügung liegt bei dem Polizeipräsidium Mönchengladbach, Theodor-Heuss-Straße 149, 41065 Mönchengladbach, Zimmer N 53 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Im Auftrag
RAfr Sack

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 293

236 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221147246

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221147246 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 04.11.2017 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 04. August 2017

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 291

237 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3228687442 (alt: 18687442)

Das Sparkassenbuch Nr. 3228687442 (alt: 18687442) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 10. August 2017

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 291

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf